

5. Speziell die deutschen Rechtswissenschaften sind zwar vorläufig durch den unglücklichen sog. Bologna-Prozess (Bachelor/Master-System) noch nicht in gleichem Maße gefährdet wie andere Wissenschaften (anders leider in der Schweiz). Im Europa der Vielfalt das Recht und die Rechtswissenschaft verschulend in „Module“ zwingen zu wollen, träfe die genuinen Leistungen nationaler Rechtskulturen von Italien bis Großbritannien ins Herz. So sehr der „europäische Jurist“ mobil sein und auch möglichst viele verschiedene Sprachen beherrschen sollte, so sehr muss er doch bemüht bleiben, im Rahmen der gemeineuropäischen Rechtsentwicklung das je Besondere der nationalen Rechtskulturen vor Ort studieren zu können.

Hier einige Beispiele: Man sollte speziell in Frankreich studieren, um den von *Descartes* beeinflussten Stil juristischer Kommentierung zu lernen; man sollte nach Großbritannien fahren, um vor Ort Vor- und Nachteile der common-law-Tradition zu verstehen; man sollte in Deutschland studieren, um die weit ausstrahlenden Leistungen der Weimarer Klassiker und des *BVerfG* zu lernen; man sollte in Österreich arbeiten, um den Positivismus eines *H. Kelsen* und die Verfassung von 1920 sowie die folgenreiche Geburtsstunde der Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa zu studieren. All dies lässt sich weder quantifizieren, noch modularisieren.

6. Der Wettbewerb zwischen den Fakultäten bzw. ihren Universitäten kann zwar durch Profilbildung (Stichwort Schwerpunktbereiche ab dem 4. Jura-Semester) im Sinne des bundesrepublikanischen Wettbewerbsföderalismus bereichert werden. Er muss jedoch wie jeder Wettstreit seine (kulturellen) Grenzen haben. Universitäten sind keine Wirtschaftsunternehmen und Betriebe, sondern kulturelle Foren von Jahrhunderte altem Gepräge für Lehrende und Lernende: für Bildung und Erziehung. Die sog. Exzellenzinitiative, an ihrer Spitze die ehemalige, vor dem *BVerfG* stets unterlegene Ministerin *Bulmahn*, lässt kleine (Voll-)Universitäten als nicht exzellent erscheinen und bringt sie – unterfinanziert – in ein gänzlich falsches Licht; auch bezieht sie sich nur auf einzelne Fakultäten, nicht auf ganze Universitäten. Universitäten sind gerade in Deutschland seit jeher Ausdruck landsmannschaftlicher und kultureller Vielfalt, sie haben viel eigenes Profil. Alle Hochschulen hatten und haben bis heute einzelne herausragende Professorenpersönlichkeiten, die die „Einheit von Forschung und Lehre“ sowie „Einsamkeit und Freiheit“ verbinden und pädagogischen Eros (*Platon*) praktizieren. Engagierten Dozenten kann die Lehre ein „Jungbrunnen“ sein. Die Fixierung auf Gruppen statt auf einsame Forscher ist fragwürdig. Nicht wenige Fakultäten leisten schon heute Spitzenforschung, etwa im Bereich der Musikwissenschaft und der Rechtsvergleichung. Seminare eines *Rudolf Smend* in Göttingen oder *Konrad Hesse* in Freiburg wirken bis heute durch ihre Nachwuchsbildung weiter. Gleiches gilt für die Vorlesungen eines *Hans-Georg Gadamer* in Heidelberg.

7. Freilich besteht auch Anlass zu professoraler Selbstkritik: Nicht nur in den rechtswissenschaftlichen Fakultäten greift eine Tendenz zum pausenlosen Tagungstourismus und nahezu beliebiger Gutachtenpraxis um sich. Auch ist der Veröffentlichungsstrom mitunter durch das US-amerikanische Prinzip „publish or perish“ gekennzeichnet. Das Publizieren von Sammelbänden an Stelle von Monographien ist denkbar unglücklich. Die Studenten sind ihrerseits gefordert, nicht nur auf Schnelligkeit und Effizienz ihres Studiums zu achten, sondern sie müssen bereit sein, die Grundlagen ihres Faches zu erkennen und von hier aus die Fülle des zugegebenermaßen überwältigenden Stoffes einzuordnen. Studiengebühren sind in einem sozialen Kulturstaat nur dann akzeptabel, wenn sie durch ein den Leistungen der Studenten entsprechendes Stipendium sozialverträglich gestaltet werden. Europäische Austauschprogramme wie „Sokrates“ und „Erasmus“ tun ihr gutes Werk.

8. Nicht zuletzt müssten die Öffentlichkeit und vor allem die Politik, auch die Kulturbürokratien, sich wieder darauf besinnen, dass jede Wissenschaft nur bzw. primär der Wahrheitssuche dient, speziell in der Jurisprudenz zusätzlich dem Gerechtigkeitsstreben für die Bürger einer dem Gemeinwohl verpflichteten offenen Gesellschaft. Grundlagenforschung bleibt unverzichtbar, was u.a. die EU-Charta für Forscher (2005) verkennt.

9. Die deutsche Universität genießt im Ausland dank der humboldtschen Leitideen nach wie vor höchstes Ansehen, vor allem in Lateinamerika, Italien und Spanien, Osteuropa, Japan und Südkorea. Auch ihr Bildungs- und Erziehungsauftrag ist legendär. Die unreflektierte Kopie US-amerikanischer Modelle wie Harvard und Yale, die auf ganz anderem (privatem) Wurzelgrund gewachsen sind, ist unheilvoll. Es gab eine Zeit, in der amerikanische Studenten universitäre Vorbilder in Europa, vor allem in Deutschland suchten.

10. Humanismus und Aufklärung sind in der Kunst eines *F. Schillers* und *J. W. v. Goethes* ebenso präsent wie bei europäischen Künstlern wie *Leonardo* und *Dürer*. In Verbindung mit der geglückten Demokratie des GG und der zugehörigen Staatsrechtslehre sowie der Judikatur des *BVerfG* formt sich ein aktualisiertes klassisches deutsches Universitätsideal, das europa- und weltweit ausstrahlt. Weshalb sollte all dies dem flüchtigen Zeitgeist ökonomischer Nutzenmaximierung, Unitarisierung und Quantifizierung zum Opfer fallen? Gerade Europa lebt nicht von der Wirtschaft her, die zwar eine unverzichtbare, aber nur – wie der Markt im Ganzen – instrumentale Bedeutung hat: Der homo oeconomicus ist nur ein Teilaspekt der komplexen *conditio humana*. Europa lebt aus der Vielfalt seiner Kulturen, die in den klassischen Universitäten von Greifswald bis Tübingen ihre bis heute vornehmste Gestalt gefunden haben. Ohne diese Einsichten droht das für 2007 ausgerufenen „Jahr der Geisteswissenschaften“ hochtrabender Symbolismus zu werden.

Professor Dr. Dr. h. c. mult. **Peter Häberle**,  
Universität Bayreuth

## Literatur

**Emanuel Vahid Towfigh:** Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften: eine Untersuchung am Beispiel der Bahai. – Tübingen: Mohr Siebeck, 2006. (Jus Ecclesiasticum, Bd. 80.) XVII, 269 S.; Leinen: 59,- €. ISBN 3-16-148847-4.

Die Religionsgemeinschaften können anerkanntermaßen eigenes, nicht vom Staat abgeleitetes Recht setzen, das gleichberechtigt neben dem

staatlichen Recht steht. Dieses geistliche Recht regelt meist auch die Organisation der Religionsgemeinschaft samt der ihr zugehörigen Vereinigungen. Verlassen solche Organisationen den rein innerkirchlichen Bereich, um sich im Rechtsverkehr des weltlichen Rechtskreises zu bewegen, benötigen sie dafür eine gesellschaftsrechtliche Rechtsform als Mantel weltlichen Rechts. Sie führen dann eine Doppelexistenz unter geistlichem und weltlichem Gesellschaftsrecht.

Die von *Oebbecke* betreute Dissertation *Towfigh* begleitet Religionsgemeinschaften bei ihrer Suche nach einem passenden weltlich-rechtlichen Mantel. Diese Suche gestaltet sich einfach, wenn der Religionsgemeinschaft ein Mantel von der Stange passt, sie also in eine vorhandene Gesellschaftsrechtsform schlüpfen kann, ohne dass Änderungen erforderlich sind. Doch was, wenn die verfügbaren Rechtsformen allesamt nicht den Bedürfnissen der Religionsgemeinschaft oder den Vorgaben ihres Rechts genügen? Erhalten religiöse Vereinigungen dann einen Dispens von den Vorgaben des staatlichen Gesellschaftsrechts? Und wie stehen die Gewährleistungen der Art. 140 GG, 137 WRV zueinander und zu Art. 4 GG? Da das deutsche Staatskirchenrecht für die großen Religionsgemeinschaften maßgeschneiderte Rechtsformen bereithält, kommen diese Fragen insbesondere für neue und kleinere Religionsgemeinschaften auf. Eine solche Religionsgemeinschaft sind die Bahá'í, die *Towfigh* zum exemplarischen Gegenstand seiner Untersuchung macht.

Das *BVerfG* hat in seiner Entscheidung *BVerfGE* 83, 341 (= JZ 1992, 248; dazu *Flume* JZ 1992, 238), die eben diese Religionsgemeinschaft zum Gegenstand hatte, einige Schneisen in das Dickicht der Rechtsformwahl für kleine Religionsgemeinschaften geschlagen. Herkömmlich wurde aus dem Selbstverwaltungsrecht der Religionsgemeinschaften meist gefolgert, dass die innere Organisation der Vereinigung frei von Beschränkungen bleibe. In den nach außen wirkenden Angelegenheiten seien die religiösen Vereinigungen dagegen an die Vorgaben des staatlichen Rechts gebunden. Das *BVerfG* nimmt demgegenüber die religiöse Vereinigungsfreiheit (aus Art. 4 GG, aber den normativen Gehalt des Art. 137 Abs. 2 WRV mit umfassend) zum Ausgangspunkt und verweist die Religionsgemeinschaften grundsätzlich darauf, die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu erlangen (Art. 140 GG, 137 Abs. 4 WRV). Gestaltungsspielräume des nachgiebigen Rechts und Auslegungsspielräume des zwingenden Rechts sind danach allerdings zugunsten der Religionsgemeinschaft zu nutzen, soweit nicht die Sicherheit des Rechtsverkehrs und Rechte anderer entgegenstehen. Zudem muss die Teilnahme am Rechtsverkehr stets zumutbar sein.

In dem derart abgesteckten Rahmen beginnt *Towfigh* seine flüssig geschriebene Arbeit mit einem gelungenen Problemaufriss (S. 1–6), dem der erste Teil mit vor die Klammer gezogenen Ausführungen zur Geschichte und Dogmatik des Staatskirchenrechts folgt (S. 7–40). Der ausführliche zweite Teil (S. 41–121) stellt die Religion und vor allem das Recht der Bahá'í im Einzelnen dar. Seinem eigentlichen Untersuchungsgegenstand wendet sich *Towfigh* im dritten Teil der Arbeit (S. 123–228) zu. Zunächst widmet er sich dem staatskirchenrechtlichen Schlüsselbegriff der Religionsgemeinschaft, unter den er zutreffend auch die Gemeinschaft der Bahá'í fasst. Sodann werden Körperschaft des öffentlichen Rechts, eingetragener Verein, GmbH und Stiftung als Rechtsformen ausgemacht, in denen sich Religionsgemeinschaften jedenfalls im Grundsatz organisieren können. Jede dieser Rechtsformen wird nach ihren Voraussetzungen und ihrem Gründungsaufwand sowie nach ihrem laufenden Aufwand auf ihre Eignung für die Bahá'í untersucht. Während das *BVerfG* die Körperschaft des öffentlichen Rechts für den Bahá'í verschlossen gehalten hatte (*BVerfGE* 83, 341, 356 f.), nimmt *Towfigh* unter Rückgriff auf die im zweiten Teil gewonnenen Erkenntnisse die gegenteilige Position ein. Wenig überraschend kommt *Towfigh* zum Ergebnis, dass die Körperschaft des öffentlichen Rechts die beste Rechtsformwahl für die Bahá'í wäre. Nachrangig geeignet seien eingetragener Verein und Stiftung. Die GmbH sieht *Towfigh* zutreffend als ungeeignet an.

Die Arbeit *Towfigh* stiftet großen praktischen Nutzen. Ihr zweiter Teil vermittelt dem Leser Innenansichten zum Recht der Bahá'í, die in dieser Ausführlichkeit und Aktualität im deutschsprachigen Raum bislang kaum verfügbar waren. Der dritte Teil der Arbeit gibt den Bahá'í einen praxistauglichen Leitfaden für die Wahl der geeignetsten Rechtsform an die Hand. Dabei werden eine Vielzahl schwieriger religionsverfassungsrechtlicher Einzelfragen berührt, die an der häufig unklaren, nur schwer zu fassenden und bislang vielfach auch nur unzureichend erörterten (S. 146) Schnittstelle zwischen geistlichem und weltlichem Organisationsrecht liegen. *Towfigh* behandelt diese Fragen mit beachtlicher religiöser Kundigkeit und ohne ihre praktische Bedeutung aus den Augen zu verlieren.

Dass man verschiedentlich auch zu anderen Schlüssen kommen kann als *Towfigh*, liegt schon angesichts der bislang allgemein geringen Durchdringung der behandelten Fragen auf der Hand. So können Religionsgemeinschaften gewiss Stiftungen unterhalten, nicht aber selbst Stiftung sein (so aber S. 162). Denn eine Gemeinschaft von Gläubigen kann sich nicht als Gemeinschaft in einer mitgliederlosen Struktur organisieren. Das gegenteilige Ergebnis wäre auch kaum mit der Einsicht vereinbar, dass jede Religionsgemeinschaft begriffsnotwendig (wenigstens) die Voraussetzungen eines nichteingetragenen Vereins erfüllt

(S. 121, 147). Ebenso wenig sind in den auf S. 160 dargestellten Beispielen Religionsgemeinschaften als GmbH verfasst: Bedient sich eine Religionsgemeinschaft für administrative Zwecke einer GmbH, sind ihr Entscheidungsgremium und ihre Mitgliedsverbände dagegen außerhalb der GmbH verfasst, so ist diese allenfalls ein religiöser Verein. Als solcher wird eine Vereinigung begriffen, die – anders als eine Religionsgemeinschaft – nicht der allseitigen Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben dient, sondern eine nur begrenzte religiöse Zielsetzung erfüllt. Noch deutlicher ist dies für das zweite von *Towfigh* genannte Beispiel einer GmbH, die vor allem mit der Vermarktung der Technik und der Koordination des Angebots einer Religionsgemeinschaft betraut ist. Es liegt in diesen Fällen nicht anders als bei den Geistigen Räten, die als Leitungsorgane der Bahá'í als eingetragene Vereine verfasst sind, während die übrigen Gläubigen nichteingetragene Vereine bilden. Diese Geistigen Räte ordnet *Towfigh* zutreffend nicht als Religionsgemeinschaften, sondern als mit der Leitung der Gemeinschaft betraute religiöse Vereine ein (S. 144, 193).

Angreifbar ist auch die Position *Towfigh*, nur unmittelbar glaubensgebotenes Organisationsrecht genieße den Schutz des Art. 4 GG, menschliches Organisationsrecht in religiösem Kontext dagegen falle nur unter das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft (S. 73 f.). Nach *BVerfGE* 83, 341, 355 umfasst der Gewährleistungsinhalt der religiösen Vereinigungsfreiheit die Freiheit, aus gemeinsamem Glauben sich zu einer Religionsgesellschaft zusammenzuschließen und zu organisieren. Diese Freiheit soll die Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr ermöglichen. Sie wird den Religionsgemeinschaften daher durch Art. 140 GG, 137 Abs. 4 WRV auch ganz allgemein gewährleistet, ohne den Schutz von der Einordnung der Glaubensstrukturen abhängig zu machen. Nach der Verfassungsrechtsprechung umfasst Art. 4 GG auch diesen Gewährleistungsgehalt.

Schließlich sei noch ein dritter Themenkreis herausgegriffen, nämlich der Zugang zur Körperschaft des öffentlichen Rechts und seine Bedeutung für das bürgerliche Gesellschaftsrecht religiöser Vereinigungen. *Towfigh* nimmt an, dass für Religionsgemeinschaften infolge Art. 4 GG ein weltliches Sondervereinsrecht gilt (S. 190 f.). Erfüllt eine Religionsgemeinschaft nun die Voraussetzungen der Körperschaft des öffentlichen Rechts, so sind ihrer inneren Organisation bei Wahl dieser Rechtsform kaum Grenzen gesetzt. Muss sich die Religionsgemeinschaft dann auf die Gestaltungsfreiräume in der Körperschaft des öffentlichen Rechts verweisen lassen oder kann sie gleichwohl die von *Towfigh* angenommenen Sonderregeln in Anspruch nehmen, wenn sie die Rechtsform des eingetragenen Vereins wählt? Das *BVerfG* konnte die Frage dahingestellt sein lassen (*BVerfGE* 83, 341, 357), weil es den Bahá'í den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts versagte. Für *Towfigh*, der den Bahá'í diese Rechtsform eröffnet, hätte sie sich stellen müssen. In der Sache liegt es nahe, jedenfalls für Religionsgemeinschaften, die die Voraussetzungen für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllen, keine vereinsrechtlichen Sonderregeln aufzustellen. Denn die religiöse Vereinigungsfreiheit soll lediglich die Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr in zumutbarer Weise eröffnen und nicht etwa einen Anspruch auf eine bestimmte Rechtsform geben (*BVerfGE* 83, 341, 355 f.).

Dass man über einzelne Punkte streiten kann, stellt das Verdienst *Towfigh* nicht in Frage. Die Arbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Verfassung von Religionsgemeinschaften und füllt damit gerade im praktisch bedeutsamen Bereich der privatrechtlich organisierten Gemeinschaften eine Lücke.

Dr. Reinmar Wolff, Universität Marburg/Frankfurt

**Christian Gero Stallberg:** Urheberrecht und moralische Rechtfertigung. – Berlin: Duncker & Humblot, 2006. (Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft, MBR 164.) 356 S.; Pb.: 98,- €. ISBN 3-428-12024-8.

Diese gut fundierte und philosophisch außergewöhnlich kundig nachgewiesene rechtswissenschaftliche Arbeit behandelt erstmalig im deutschen Sprachraum auf zusammenhängende und aktuelle Art und Weise die Frage nach dem „Warum“ des Urheberrechts. Gerade in Zeiten größter Bedrängnis des Urheberrechts ist eine solche Grundlagenvergewisserung mehr als angebracht. Auf den ersten Blick scheint die hier besprochene Arbeit auf einer Linie mit der kürzeren 2005 in der UFI-TA-Schriftenreihe als Band 228 erschienenen Schrift von *Obernödter* mit dem Titel „Die philosophische Grundlage des Urheberrechts“ zu liegen. Bei genauer Prüfung geht *Stallberg* aber über das bisher Gelesene hinaus, da er sich in seiner an der Münsteraner rechtswissenschaftlichen Fakultät 2004/2005 als Dissertation angenommenen Arbeit nicht auf die Ausleuchtung der naturrechtlichen Hintergründe beschränkt. Auch die Arbeit *Sellnick*, Der Gegenstand des Urheberrechts: der urhe-